
Regelung zur Nutzung digitaler Endgeräte (Stand 11.05.2026)

(1) Begriffsdefinition

Digitale Endgeräte im Sinne dieser Regelung sind alle elektronischen Geräte, die

- der digitalen Kommunikation dienen,
- Zugang zu Internet oder Mobilfunknetzen ermöglichen,
- Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen erstellen oder wiedergeben können oder
- eine drahtlose digitale Verbindung zu anderen Geräten herstellen können (z. B. WLAN, Bluetooth und vergleichbare Technologien).

Hierzu zählen insbesondere Smartphones, Tablets, Notebooks, Smartwatches sowie kabellos nutzbare Kopfhörer und vergleichbare elektronische Geräte.

Es wird unterschieden zwischen digitalen Arbeitsgeräten und privaten digitalen Geräten:

a) Digitale Arbeitsgeräte sind

schuleigene Tablets (iPads) sowie private angeschaffte Tablets oder Notebooks, die durch die Schulleitung als Arbeitsgeräte zugelassen sind.

b) Private digitale Geräte sind

alle digitalen Endgeräte, die nicht als digitale Arbeitsgeräte zugelassen sind.

(2) Allgemeine Grundsätze

Digitale Arbeitsgeräte dürfen im Unterricht ausschließlich zu schulischen Zwecken genutzt werden.

Private digitale Geräte müssen während des Unterrichts ausgeschaltet oder im Flugmodus, vibrationsfrei und nicht sichtbar in der Schultasche oder im Schließfach aufbewahrt werden. Eine Nutzung ist grundsätzlich nicht gestattet, sofern sie nicht ausdrücklich durch die Lehrkraft erlaubt wird.

In Unterrichtsphasen, in denen kein digitales Arbeitsgerät benötigt wird, bleibt dieses in der Schultasche oder im Schließfach oder liegt mit ausgeschaltetem Bildschirm flach auf dem Tisch.

Die heimliche Nutzung digitaler Endgeräte im Unterricht (z. B. unter dem Tisch) ist untersagt.

Im Pestro (Bistro im Erdgeschoss) ist die Nutzung digitaler Endgeräte grundsätzlich nicht gestattet.

Um ein offenes Miteinander zu fördern, sollen Schüler:innen sowie Lehrkräfte beim Gehen im Schulgebäude und auf dem Schulhof keine digitalen Endgeräte benutzen.

(3) Bild-, Ton- und Videoaufnahmen

Das Anfertigen von Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen auf dem Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen ist durch Mitglieder der Schulgemeinschaft grundsätzlich nur mit vorheriger Zustimmung der betroffenen Personen und mit Genehmigung einer Lehrkraft zulässig.

Die heimliche Aufnahme von Personen ist in jedem Fall untersagt.

Die Veröffentlichung, Weitergabe oder Verbreitung solcher Aufnahmen – insbesondere über soziale Netzwerke, Messenger-Dienste oder Internetplattformen – ist ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Personen und der Schule unzulässig.

Die Persönlichkeitsrechte aller Mitglieder der Schulgemeinschaft sind zu achten.

(4) Regelungen für die Sekundarstufe I

a) private digitale Geräte

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen private digitale Geräte im Schulalltag grundsätzlich nicht benutzen.

Diese sind ab 7:45 Uhr auszuschalten oder in den Flugmodus zu versetzen. Davor dürfen sie innerhalb des Schulgebäudes ausschließlich in der Aula benutzt werden. (Das Schulgebäude schließt den Fahrradkeller in diesem Fall nicht ein.) Die Geräte dürfen nach Unterrichtsschluss nach Verlassen des Gebäudes wieder eingeschaltet werden. Außerdem ist die Nutzung in der Übermittagspause ausschließlich in der Aula erlaubt.

b) digitale Arbeitsgeräte

Digitale Arbeitsgeräte dürfen

- bis einschließlich Jahrgangsstufe 8 nur auf ausdrückliche Anweisung der Lehrkraft auf den Tisch gelegt werden,
- in den Jahrgangsstufen 9 und 10 nur nach ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkraft zu schulischen Zwecken genutzt werden.

Mit Beginn des Unterrichts – mit Ausnahme der Übermittagspause – ist die Nutzung digitaler Arbeitsgeräte außerhalb des Unterrichts nicht gestattet. In der Übermittagspause dürfen digitale Arbeitsgeräte zu schulischen Zwecken in der Aula genutzt werden.

(5) Regelungen für die Sekundarstufe II

a) private digitale Geräte

Schüler.innen der Sekundarstufe II müssen private digitale Geräte auf dem Schulgelände grundsätzlich unsichtbar, lautlos und vibrationsfrei aufbewahren.

Es gelten die Bestimmungen von (4)a; zusätzlich gilt:

Davon ausgenommen ist die zweite Etage des Schulgebäudes. Hier dürfen private digitale Geräte in den Freistunden und in den Pausen genutzt werden, sofern dadurch keine Unterrichtsprozesse gestört werden.

b) digitale Arbeitsgeräte

Digitale Arbeitsgeräte dürfen im Unterricht ausschließlich zu schulischen Zwecken genutzt werden. Die unterrichtende Lehrkraft kann ihre Nutzung in einzelnen Unterrichtsphasen aus pädagogischen, didaktischen oder methodischen Gründen untersagen.

In der zweiten Etage dürfen digitale Arbeitsgeräte auch außerhalb des Unterrichts genutzt werden.

(6) Klassenarbeiten, Tests und Klausuren

Vor Beginn von Klassenarbeiten, Tests oder Klausuren müssen alle digitalen Endgeräte ausgeschaltet werden. Die Lehrkraft erinnert vor Beginn an diese Regelung.

Sofern sie nicht ausdrücklich als Hilfsmittel zugelassen sind, sind sie bei der Aufsicht abzulegen.

Ein nicht abgegebenes digitales Endgerät wird als Täuschungsversuch gewertet.

(7) Außerschulische Veranstaltungen

Bei Exkursionen, Wandertagen, Klassenfahrten oder sonstigen außerschulischen Lernorten gelten die Regelungen dieser Ordnung sinngemäß:

In der Sekundarstufe I müssen digitale Endgeräte während der Veranstaltung ausgeschaltet oder lautlos, vibrationsfrei und nicht sichtbar aufbewahrt werden.

In der Sekundarstufe II müssen digitale Endgeräte während gemeinsamer Unterrichts- oder Programmpunkte ausgeschaltet oder lautlos, vibrationsfrei und nicht sichtbar aufbewahrt werden. Außerhalb gemeinsamer Programmpunkte sind die Schüler:innen frei in der Nutzung.

Über abweichende Regelungen entscheidet die Exkursionsleitung aus pädagogischen, organisatorischen oder sicherheitsrelevanten Gründen.

(8) Verstöße gegen die Regelung

Beim ersten Verstoß im Schuljahr ist das digitale Endgerät abzugeben und kann nach Unterrichtsschluss im Sekretariat abgeholt werden. Es erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an die Erziehungsberechtigten per Untis mit dem Hinweis auf das Verfahren bei einem weiteren Verstoß.

Beim zweiten und weiteren Verstößen ist das digitale Endgerät abzugeben und muss von den Erziehungsberechtigten oder von volljährigen Schüler:innen bei der Schulleitung abgeholt werden.

Sollte das Gerät am letzten Tag vor den Ferien abgegeben werden müssen, können individuelle Absprachen mit der Schulleitung getroffen werden.

(9) Nutzung durch Lehrkräfte

Lehrkräfte dürfen digitale Endgeräte im Unterricht ausschließlich zu schulischen Zwecken nutzen.